

Anlage 9

Wirkstoffverordnung

(1) Definition der Wirkstoffverordnung und der Wirkstoffliste nach Maßgabe dieses Vertrages

Als Wirkstoffverordnung im Sinne dieses Vertrages wird die Verordnung von Wirkstoffen anhand der generischen Wirkstoffbezeichnung sowie der Stärke, Darreichungsform, Menge und Normgröße (sofern vorhanden) nach den Vorgaben dieser Anlage definiert. Die Wirkstoffverordnung gilt für die im Anhang zu dieser Anlage aufgeführte Übersicht (sog. Wirkstoffliste).

(2) Aktualisierung der Wirkstoffliste

Die Wirkstoffliste wird, sofern erforderlich, in einem halbjährlichen Turnus jeweils zum 1. April und 1. Oktober, erstmalig zum 1. April 2015 aktualisiert. Die Fortentwicklung des Anhanges erfolgt durch den Vertragsbeirat entsprechend den vertraglichen Regelungen.

(3) Aufbau und Aktualisierung der Standardverordnungszeile zur Wirkstoffverordnung

Jede Standardverordnungszeile, die für die Bedruckung der Verordnungsblätter mit Wirkstoffverordnungen nach diesem Vertrag zu nutzen ist, besteht grundsätzlich aus folgenden Angaben:

- Sechsstelliger Wirkstoff-Code („WG14-Nummer“)
- Wirkstoffbezeichnung (festgelegter Druckname)
- Stärke mit Einheit und ggf. Bezug
- Darreichungsform
- Menge mit Einheit
- Normgröße (sofern vorhanden)
- Anzahl Originalpackungen (OP)

Der sechsstellige Code wird flankiert von zwei Rautezeichen, gefolgt von einem Leerzeichen und den übrigen Bestandteilen der generischen Verordnung. Es schließt sich ein weiteres Rautezeichen an. Die Standardverordnungszeile endet mit der Anzahl verordneter Packungen und einem weiteren abschließenden Rautezeichen. Es ergeben sich Bedruckungen des Verordnungsblattes nach folgendem Muster:

#sechsstelliger Code# [Wirkstoff] [Stärke mit Einheit] [Darreichungsform] [Menge mit Einheit] [N-Größe(sofar vorhanden)]# [Anzahl OP [Originalpackungen]]#
(z.B.: #123456# Wirkstoff 5mg TAB 100 St N3#1OP#).

Sofern für die abrechnungstechnische Umsetzung die Reduktion auf 2 Verordnungszeilen pro Rezeptblatt erforderlich ist, werden die Vertragsparteien die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Aufbau und Nutzung eines gemeinsamen Datensatzes

Die Umsetzung der Wirkstoffverordnung erfolgt mit Hilfe eines gemeinsamen Datensatzes zur Wirkstoffliste durch die am Vertrag teilnehmenden Ärzte und Apotheker.

Der Datensatz umfasst die zu verwendenden Standardverordnungszeilen, die diesen zugeordneten sechsstelligen WG14-Nummern sowie alle jeweils zugeordneten Pharmazentralnummern (PZN). Die Pflege des Datensatzes erfolgt 14-tägig. SAV/ThAV können mit der Erstellung, Pflege, Löschung und Weitergabe des gemeinsamen Datensatzes einen Dritten beauftragen. Sofern diese Beauftragung aus Gründen, die beide nicht zu vertreten haben, unwirksam ist oder wird, stehen SAV und ThAV ein vertragliches Sonderkündigungsrecht des Modellvorhabens zu. Standardverordnungszeilen sind zu deaktivieren, wenn dies durch Änderungen im Arzneimittelmarkt (Neuzulassungen) im Sinne eines sicheren aut-idem-Austausches in den Apotheken erforderlich wird. Die Vertragspartner sind über die Deaktivierungen unverzüglich zu informieren.

Die AOK PLUS stellt sicher, dass den teilnehmenden Ärzten der gemeinsame Datensatz über die S3C-Schnittstelle (S3C-WiVo) im PVS jeweils aktuell (abhängig von den Updatezyklen der PVS-Hersteller) bereitgestellt wird. Sie trifft hierzu die erforderlichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für die Umsetzung erforderlicher Änderungen bei der Rezeptbedruckung. Bei Kündigung des Modellvorhabens stellt die AOK PLUS sicher, dass zum nächstmöglichen Zeitpunkt der gemeinsame Datensatz aus dem Regeldatensatz zur S3C-Schnittstelle gelöscht wird, spätestens jedoch nach 6 Monaten.

SAV/ThAV stellen sicher, dass die teilnehmenden Apotheken den gemeinsamen Datensatz zur Wirkstoffverordnung über ihr Apotheken-Softwarehaus erhalten.

(5) Wirkstoffverordnung in der Arztpraxis

Der teilnehmende Arzt stellt vorrangig eine Wirkstoffverordnung aus, sofern keine medizinischen Gründe dagegensprechen. Die Praxisverwaltungssoftware bildet die Umsetzung der Wirkstoffverordnung mit den vorgenannten Regeln zur Erzeugung einer Standardverordnungszeile ab. Die Angabe der Anzahl an Originalpackungen (OP) in der Wirkstoffverordnungszeile gilt als besonderer Vermerk des Arztes auf die Abgabe der

verordneten Menge gemäß der jeweiligen Regelung des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V.

(6) Wirkstoffverordnung in der Apotheke

Liegt für den der Standardverordnungszeile zu Grunde liegenden Wirkstoff dieser Anlage ein Rabattvertrag nach § 130a Absatz 8 SGB V vor, so wird dieser von der Apotheke nach den Vorgaben des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V und der ergänzenden Verträge nach § 129 Absatz 5 SGB V beliefert. Stehen mehrere Rabattarzneimittel zur Auswahl, soll die Kontinuität der Arzneimittelversorgung berücksichtigt werden.

Liegt für den Inhalt der Standardverordnungszeile kein entsprechender Rabattvertrag nach § 130a Absatz 8 SGB V vor oder kann dieser z. B. aufgrund von Nichtverfügbarkeit oder pharmazeutischer Bedenken nicht bedient werden, so kann die teilnehmende Apotheke, abweichend von den Vorgaben des Rahmenvertrages nach § 129 Absatz 2 SGB V und entsprechender Regelungen in den ergänzenden Verträgen nach § 129 Absatz 5 SGB V, ein anderes austauschfähiges Arzneimittel abgeben. Es soll vorrangig ein Arzneimittel ausgewählt werden, dass nicht über dem Festbetrag liegt. Dabei ist der Kontinuität der Arzneimittelversorgung Rechnung zu tragen. Ist ein Arzneimittel unter dem Festbetrag nicht verfügbar, darf der Apotheker auch ein Arzneimittel über dem Festbetrag abgeben. Für Verordnungen von Arzneimitteln mit Wirkstoffen, die nicht Bestandteil des Anhanges sind, gelten die Vorgaben des Rahmenvertrages nach § 129 SGB V fort.

Anhang zur Anlage 9

Wirkstoffliste

Acarbose
Acemetacin
Acetylcystein
Acetylsalicylsäure
Aciclovir
Alendronsäure
Alfacalcidol
Alfuzosin
Allopurinol
Alprazolam
Ambroxol
Amiodaron
Amisulprid
Amlodipin
Amoxicillin
Amoxicillin + Clavulansäure
Anastrozol
Atenolol
Atorvastatin
Azathioprin
Azithromycin
Baclofen
Benazepril + Hydrochlorothiazid
Betamethason
Bezafibrat
Bicalutamid
Bisoprolol
Bisoprolol + Hydrochlorothiazid
Buprenorphin
Butylscopolaminium-Kation
Cabergolin
Calcitriol
Candesartan
Candesartan + Hydrochlorothiazid
Captopril
Captopril + Hydrochlorothiazid
Carvedilol
Cefaclor
Cefixim
Cefpodoximproxetil
Cefuroxim

Ciprofloxacin
Citalopram
Clarithromycin
Clindamycin
Clonidin
Clopidogrel
Clozapin
Colecalciferol
Cyanocobalamin
Desmopressin
Dexamethason
Diazepam
Dihydralazin
Dihydrocodein
Diltiazem
Domperidon
Donepezil
Doxepin
Doxycyclin
Enalapril
Enalapril + HCT
Eprosartan
Eprosartan + Hydrochlorothiazid
Erythromycin
Esomeprazol
Exemestan
Felodipin
Fenofibrat
Fentanyl
Finasterid
Flecainid
Flupentixol
Fluvastatin
Folsäure
Furosemid
Gabapentin
Galantamin
Glibenclamid
Glimepirid
Glyceroltrinitrat
Granisetron
Haloperidol
Hydrochlorothiazid
Hydrocortison
Hydroxycarbamid

Ibandronsäure
Ibuprofen
Indometacin
Irbesartan
Irbesartan + Hydrochlorothiazid
Isosorbiddinitrat
Isosorbidmononitrat
Ivabradin
Lacosamid
Lactulose
Lamotrigin
Lansoprazol
Leflunomid
Lercanidipin
Levetiracetam
Letrozol
Levofloxacin
Levomepromazin
Lisinopril
Lisinopril + Hydrochlorothiazid
Loperamid
Lorazepam
Losartan
Losartan + Hydrochlorothiazid
Medazepam
Meloxicam
Melperon
Memantin
Metamizol
Metformin
Methylprednisolon
Metoprolol
Metoprolol + Hydrochlorothiazid
Metronidazol
Midazolam
Mirtazapin
Molsidomin
Moxonidin
Naftidrofuryl
Nebivolol
Nifedipin
Nitrendipin
Nitrofurantoin
Ofloxacin
Olmesartan

Olmesartan + Amlodipin
Olmesartan + Hydrochlorothiazid
Omeprazol
Ondansetron
Opipramol
Oxcarbazepin
Oxybutynin
Oxycodon
Pantoprazol
Paracetamol
Paracetamol + Codein
Phenoxymethylpenicillin
Pipamperon
Piracetam
Pravastatin
Prednisolon
Prednison
Promethazin
Propiverin
Propranolol
Quetiapin
Ramipril
Ramipril + Hydrochlorothiazid
Ranitidin
Repaglinid
Risedronsäure
Risperidon
Rivastigmin
Rizatriptan
Ropinirol
Roxithromycin
Sertralin
Simvastatin
Sotalol
Spironolacton
Sultamicillin
Sumatriptan
Tamsulosin
Temozolomid
Terbinafin
Testosteron
Thiamazol
Tiaprid
Tilidin + Naloxon
Tolperison

Torasemid
Triamcinolon
Trimipramin
Trospiumchlorid
Ursodeoxycholsäure
Valsartan
Valsartan + Hydrochlorothiazid
Venlafaxin
Verapamil
Xipamid
Zolpidem
Zopiclon